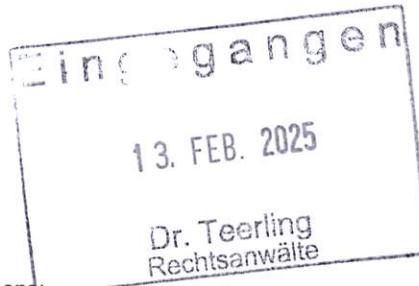


Landkreis Oldenburg • Postfach 14 64 • 27781 Wildeshausen

Teerling Insolvenzverwaltung
Klosterstr. 2
49477 Ibbenbüren



Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
73 IK 3/25

Jugendamt

Frau Klassen

Zimmer: H 027
Telefon: 04431 85 - 692
Telefax: 04431 85 - 540
E-Mail: helena.klassen
@oldenburg-kreis.de

Wir machen es möglich!
Sprechzeiten ohne Wartezeiten
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Aktenzeichen: Wildeshausen,
51 16 01 Vorsthove, Mia 06.02.2025

dokument2

FORDERUNGSANMELDUNG

im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Sven Vorsthove

Insolvenzgericht: Amtsgericht Münster

1. Gläubiger

Land Niedersachsen, vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen

(Name u. Vorname bzw. Firmenbezeichnung lt. Eintragung im Register, genaue Anschrift - kein Postfach!)

2. Gläubigervertreter

(Originalvollmacht - liegt an - wird umgehend nachgereicht.
Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf das Insolvenzverfahren erstrecken.)

Hauptforderung

(Notfalls ist der Schätzbetrag anzugeben. Ausländische Währungen sind zum Kurswert bei Verfahrenseröffnung umzurechnen)

770,00 EURO

Zinsen % aus EURO

 EURO

vom bis

(Zinsanspruch besteht nur bis zum Tag vor Eröffnung und muss mit Bankbelegen nachgewiesen werden, wenn er über dem gesetzlichen Zinssatz beansprucht wird.)

Kosten

(Kosten sind anzumelden, soweit diese vor Verfahrenseröffnung entstanden sind und durch Belege nachzuweisen.

Gebühren für diese Anmeldung können nicht anerkannt werden.)

 EURO

Summe der angemeldeten Beträge

770,00 EURO

Seite: 2

Aktenzeichen: 51 16 01 Vorsthove, Mia

Datum: 06.02.2025

Schuldgrund:

(z.B. Warenlieferung, Mietzins, Darlehensforderung, Reparaturleistung, Wechselloforderung, Lohnforderung etc. Für weitere Angaben bitte neues Blatt benutzen)

Unterhaltsvorschussforderungen nach § 7 UVG

Zum Beweis der Forderung sind beigefügt:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Rechnung(en) | <input type="checkbox"/> Vertrag(Auftrag) | <input type="checkbox"/> Bankbeleg(e) |
| <input type="checkbox"/> Scheck(s) | <input type="checkbox"/> Lieferschein(e) | <input type="checkbox"/> Zinsbescheinigungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rückstandsübersicht | | |

Folgende Belege sind in Kopie beigefügt:

- Titel (Urteile, Vollstreckungsbescheide, vollstreckbare Urkunden etc.)
 Wechsel

Aus- und Absonderungsrechte sowie andere Vorrechte sind mit gesonderter Post geltend zu machen!

Wildeshausen, den 06.02.2025

i.A.



Unterschrift des Gläubigers bzw. des Gläubigervertreters

Ort, Datum

— Vollstreckbare Ausfertigung —



Amtsgericht Wildeshausen

Unterhaltsfestsetzungsbeschluss

2 FH 4035/18 VU

08.11.2018

In der Familiensache

Land Niedersachsen vertr. d. die Unterhaltsvorschusskasse des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen

- Antragsteller -

gegen

Sven Vorsthove,
geboren am 24.09.1992 in Ibbenbüren,
wohhaft bei Sophie Bernhardt, Zum Guten Hirten 73, 49477 Ibbenbüren

- Antragsgegner -

1.

Der Unterhalt, den der Antragsgegner zum Ersten jeden Monats an Land Niedersachsen vertr. d. die Unterhaltsvorschusskasse des Landkreises Oldenburg für Mia Sophie Vorsthove (geboren am 15.05.2016) zu zahlen hat, wird wie folgt festgesetzt:

für die Zeit	veränderlich gemäß § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 36 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung	gleich bleibend
ab	auf	auf € mtl.
01.09.2018	100	Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe
ab	auf	auf € mtl.
15.05.2022	100	Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe
ab	auf	auf € mtl.
15.05.2028	100	Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe

Der für das Kind festgesetzte Unterhalt vermindert sich um das volle Kindergeld für ein Kind.

Die Festsetzung erfolgt unter der Bedingung, dass künftig tatsächlich Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erbracht werden, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, über die Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes hinaus jedoch nur, soweit die Bedingungen des § 1 Abs. 1a S. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes erfüllt sind.

Der rückständige Unterhalt wird für die Zeit vom 01.07.2018 bis 31.08.2018 auf 308 € festgesetzt.

2.

Der Verfahrenswert wird auf 2.156 € festgesetzt.

3.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

4.

Die Entscheidung ist sofort wirksam.

Gründe:

Das vereinfachte Verfahren ist nach dem Vorbringen des Antragstellers zulässig.

Der Antragsgegner ist nach Maßgabe des § 251 FamFG zu dem Antrag gehört worden.

Einwendungen wurden innerhalb der gesetzten Frist nicht erhoben.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 51 FamGKG.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 116 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Wildeshausen, Delmenhorster Str. 17, 27793 Wildeshausen, einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Ist die Beschwerde danach nicht zulässig, kann innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Wildeshausen, Delmenhorster Str. 17, 27793 Wildeshausen, Erinnerung eingelegt werden, für die im Übrigen dieselben Formvorschriften wie für die Beschwerde gelten. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht oder ein unter Vormundschaft stehendes Mündel kann selbständig ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters Beschwerde einlegen, wenn es über 14 Jahre alt und nicht geschäftsunfähig ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ausgefertigt
Amtsgericht Wildeshausen, 27.11.2018


Korte, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird dem Antragsteller zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung ist dem Antragsgegner am 28.11.18 zugestellt worden.

Amtsgericht Wildeshausen, 
03. Dez. 2018


Korte, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Der Beschwerdeführer hat einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Begründung ist bei dem Oberlandesgericht Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, einzureichen.

Mit der Beschwerde können nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, die Zulässigkeit von anderen Einwendungen sowie die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung geltend gemacht werden. Wird die Beschwerde auf eine Zulässigkeit von anderen Einwendungen, insbesondere den Einwand der Erfüllung oder den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit, gestützt, ist die Beschwerde zur zulässig, wenn diese Einwendungen bereits vor Erlass der angefochtenen Entscheidung erhoben wurden.

Hinweise

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht – Familiengericht – über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten das **streitige Verfahren** durch.

Im streitigen Unterhaltsverfahren vor dem Familiengericht müssen sich die Verfahrensbeteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt nicht im Verfahrenskostenhilfeverfahren und für den Verfahrensbeteiligten, der durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Beteiligten im Wege eines Antrags auf **Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Der Antrag ist auch zulässig, wenn mit ihm nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für den Antrag ist das Amtsgericht – Familiengericht –, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf einen **Antrag des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, der nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist ein Abänderungsantrag des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit die Herabsetzung des Unterhalts beantragen, solange das Verfahren über den Abänderungsantrag des Kindes nicht beendet ist.

Im Abänderungsverfahren vor dem Familiengericht müssen sich die Verfahrensbeteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt nicht im Verfahrenskostenhilfeverfahren und für den Verfahrensbeteiligten, der durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder Erhebung eines Abänderungsantrages ist beiden Beteiligten – auch mit Blick auf die Kostenbelastung des in dem Verfahren unterliegenden Beteiligten – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer gütlichen außergerichtlichen Einigung sorgfältig beraten zu lassen und sich um eine solche ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Beteiligten den Unterhalt, auf den sie sich geeinigt haben, kostenfrei bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form beurkunden lassen und so ein **streitiges Verfahren vermeiden**.

Plate
Rechtspflegerin

Landkreis Oldenburg

Jugendamt

Unterhaltsvorschuss für Vorsthove, Mia Sophie (*15.05.2016)

Aktenzeichen: 51 16 01 Vorsthove, Mia Sophie

Rückstandsübersicht für den Unterhaltspflichtigen Vorsthove, Sven

Zeitraum	Tage	MM/TT	Anspruch	Gezahlt	Leistungsfähigkeit	Ausfall	Erstattungsanspruch	Sollstellung	Erstattet	Rückstand
07.2018	30	1/0	154,00	154,00	vollständig	0,00	154,00	154,00	0,00	154,00
08.2018	30	2/0	154,00	154,00	vollständig	0,00	154,00	154,00	0,00	308,00
09.2018	30	3/0	154,00	154,00	vollständig	0,00	154,00	154,00	0,00	462,00
10.2018	30	4/0	154,00	154,00	vollständig	0,00	154,00	154,00	0,00	616,00
11.2018	30	5/0	154,00	154,00	vollständig	0,00	154,00	154,00	0,00	770,00
Summen	150		770,00	770,00		0,00	770,00	770,00	0,00	770,00